

Allgemeine Vertragsbedingungen zur Miete einer Elektroauto-Ladestation

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen zur Miete einer Elektroauto-Ladestation (nachfolgend Ladestation) der InfraWerkeMünsingen (nachfolgend Dienstleisterin) regeln die Beziehungen zwischen der Dienstleisterin und Kundinnen und Kunden (nachfolgend Nutzer), die eine Ladestation bei der Dienstleisterin mieten. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen sind verbindlich, wenn eine Ladestation bei der Dienstleisterin gemietet wird. Anderslautende Bedingungen haben nur Gültigkeit, soweit sie von der Dienstleisterin ausdrücklich und schriftlich angenommen wurden. Sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nichts Gegenteiliges festgelegt ist, gelten zudem die offiziellen Reglemente der Dienstleisterin und die Vorschriften des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA 118).

2. Einleitung

Der Nutzer beabsichtigt, sein elektrisch betriebenes Fahrzeug auf seinem eigenen oder von ihm gemieteten Parkplatz in der genannten Tiefgarage laden zu können. Die Dienstleisterin verfügt in diesem Gebäude über eine intelligente Ladelösung für die Elektromobilität (bestehend aus Basisinstallation (Ausbaustandard C1 gemäss SIA 2060), entsprechenden Elektro-Installationen und technischen Einrichtungen, sowie Ladestationen). Die Dienstleisterin beabsichtigt, dem Nutzer gegen Bezahlung einer monatlichen Mietgebühr eine entsprechende Ladestation (Ausbaustandard D gemäss SIA 2060) auf seinem Parkplatz zur Verfügung zu stellen. Für das Lastmanagement, Abrechnung und Support wird eine monatliche Gebühr erhoben gemäss Preisblatt.

3. Vertragsgegenstand

Die Dienstleisterin installiert auf der genannten Parkplatz-Nummer des Nutzers eine Ladestation (inkl. Erschliessung). Die Dienstleisterin verschafft dem Nutzer die Möglichkeit, sein elektrisch betriebenes Fahrzeug auf seinem Parkplatz laden zu können.

Dem Nutzer steht diese Ladestation zu den vereinbarten Konditionen, d.h. gegen Bezahlung eines monatlichen Mietzinses, zur Verfügung (gemäss Preisblatt).

Für die Installation wird eine Pauschale verrechnet gemäss Preisblatt.

Die für das Laden notwendige Energie ist von der Dienstleisterin zu beziehen.

Die für das Laden anfallenden Stromkosten werden von der Dienstleisterin separat ausgewiesen und gehen vollumfänglich zulasten des Nutzers.

Die Dienstleisterin hat exklusiv das Recht, Ladelösungen auf dem Parkplatz des Nutzers anzubieten, den Strom zu liefern und allgemein das Ladesystem vor Ort zu bewirtschaften.

Die Inbetriebnahme der Ladestation erfolgt innerhalb von 2 Monaten nach Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages (Vorbehalten ist deren Lieferbarkeit am Markt).

4. Eigentum und Nutzungszweck

Die Ladestation wird auf dem genannten Parkplatz installiert, kann problemlos wieder demontiert werden und steht im Eigentum der Dienstleisterin. Ist der Nutzer nicht Eigentümer des Parkplatzes, holt er vorgängig die Zustimmung des Eigentümers ein.

Der Nutzer anerkennt, dass die Ladestation sowohl während als auch nach Ablauf der Vertragsdauer vollständig im Eigentum der Dienstleisterin verbleibt. Die Erschliessung der Ladestation ab dem Flachbandkabel ist Eigentum des Nutzers.

Es ist dem Nutzer in keinem Fall gestattet, selbst an der Ladestation oder dessen Erschliessung zu manipulieren oder diese in irgendeiner Art und Weise zu verändern, auch nicht durch beauftragte Dritte.

Die Ladestation darf vom Nutzer ausschliesslich zum Laden elektrisch betriebener Fahrzeuge verwendet werden. Ausgenommen sind weitere Verbraucher, die mit einem geeigneten Adapter direkt ab der Ladestation betrieben werden können.

5. Dauer und Beendigung des Vertrages

Das Vertragsverhältnis (Strombezug, Bewirtschaftung Ladesystem, Nutzung Ladestation, Exklusivität) wird ab Vertragsbeginn vorerst für eine feste Dauer von 24 Monaten abgeschlossen. Die Parteien haben das Recht, den Vertrag erstmals mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende der vorstehend genannten festen Vertragsdauer schriftlich zu kündigen. Erfolgt bis zum Ablauf der festen Vertragsdauer keine Kündigung, läuft das Vertragsverhältnis in der Folge stillschweigend weiter. Die Parteien können ab diesem Zeitpunkt mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende einer jeweils sechsmonatigen Vertragsdauer kündigen.

Der Nutzer hat das Recht, den Vertrag aus wichtigen Gründen, welche die Vertragserfüllung für ihn unzumutbar machen, unter Einhaltung einer

Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende eines Monats zu kündigen.

Die Dienstleisterin hat das Recht, den Vertrag aus wichtigen Gründen, welche die Vertragserfüllung für sie unzumutbar machen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende eines Monats zu kündigen. Als wichtige Gründe gelten für die Dienstleisterin insbesondere:

- Ablauf, Nichterneuerung oder Entzug von Bewilligungen;
- Eintritt von Umständen, welche die Fortführung des Betriebes der Ladestation nach Ansicht der Dienstleisterin als nicht mehr angemessen erscheinen lassen (z.B. behördliche Auflagen, technische Gründe oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr gewährleisteter Betrieb)
- Untergang oder Beschädigung der Ladestation
- Zahlungsverzug durch den Nutzer

Nach Vertragsende hat die Dienstleisterin das Recht, die Ladestation zurückzunehmen.

6. Entschädigung, Konditionen und Zahlungsmodalität

Die Preise sind im aktuell gültigen Preisblatt definiert. Der Nutzer hat der Dienstleisterin demnach eine einmalige Installationsgebühr sowie monatliche Mietzinse zu entrichten.

Die monatlichen Preise für die Nutzung der Ladestation sind im Voraus und pro rata geschuldet ab Beginn des Monats, in welchem die Ladestation in Betrieb genommen und zur Benützung übergeben wird.

Die für das Laden des elektrisch betriebenen Fahrzeugs bezogene Energie wird separat gemäss den Konditionen im Preisblatt in Rechnung gestellt.

Der Stromtarif basiert auf dem Stromprodukt «BASIS» INFRA BLAU. Der Preis für die bezogene Energie passt sich jährlich den lokalen Stromtarifen an.

7. Pflichten des Nutzers

Der Nutzer ist verpflichtet, der Dienstleisterin die vereinbarten Preise gemäss Preisblatt zu entrichten.

Der Nutzer ist verpflichtet, den Strom für das Laden des Fahrzeugs am genannten Parkplatz ausschliesslich von der Dienstleisterin zu beziehen.

Der Nutzer ist verpflichtet, die Ladestation sorgfältig und ausschliesslich zum vorgesehenen Zweck zu gebrauchen und die Funktionstüchtigkeit der Ladestation aufrecht zu erhalten.

Der Nutzer muss der Dienstleisterin ihm bekannt gewordene Mängel/Störungen an der Ladestation sofort melden. Unterlässt der Nutzer diese Meldung, so haftet er für den Schaden, welcher der Dienstleisterin daraus entsteht.

Der Nutzer muss Arbeiten an der Ladestation dulden, wenn sie zur Vornahme von Wartungs- und Unterhaltsarbeiten, zur Beseitigung von Mängeln oder zur Behebung oder Vermeidung von Schäden notwendig sind.

Der Nutzer hat – sofern er nicht selbst Eigentümer des Parkplatzes ist – vor Vertragsschluss die Zustimmung des Eigentümers eingeholt.

Der Nutzer unterlässt es, im Objekt Ladestationen oder Ladesysteme von anderen Anbietern zu installieren.

8. Pflichten der Dienstleisterin

Die Dienstleisterin installiert für den Nutzer eine Ladestation und stellt sicher, dass der Nutzer diese Ladestation während der Vertragsdauer bestimmungsgemäss verwenden kann.

Die Dienstleisterin installiert entsprechende Messinstrumente, um den Stromverbrauch des Nutzers im Hinblick auf die separate Abrechnung zu dokumentieren.

Die Dienstleisterin kommt aufgrund der in der Grundgebühr inbegriffenen Supportarbeiten für die Wartung der Ladestation auf. Sie kann Dritte mit den Wartungsarbeiten beauftragen und dafür entsprechende Serviceverträge abschliessen.

Die Dienstleisterin zeigt dem Nutzer Wartungs- und Unterhaltsarbeiten, die sich störend auf ihn auswirken können, rechtzeitig an.

9. Haftung

Die Dienstleisterin ist Eigentümerin der Ladestation und damit Inhaberin einer Starkstromanlage im Sinne von Art. 13 ff. des Elektrizitätsgesetzes (EleG). Ihre Haftung richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 27 ff. EleG sowie den allgemein auf den Betrieb einer Starkstromanlage anwendbaren haftpflichtrechtlichen Normen.

Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den einschlägigen zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung der Dienstleisterin ist, soweit vertraglich nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausgeschlossen. Die Haftung der Dienstleisterin erlischt, wenn der Nutzer gegen den vereinbarten Nutzungszweck verstösst und/oder wenn er selbst an der Ladestation und den technischen Gerätschaften manipuliert.

Die Dienstleisterin schliesst für den Betrieb der Ladestation eine Betriebshaftpflichtversicherung ab. Sie schliesst zudem eine entsprechende Sach- und Anlageversicherung ab.

Die Dienstleisterin verpflichtet sich, die gültigen gesetzlichen Vorschriften für Planung, Installation, Betrieb und Kontrolle ihrer Ladestation jederzeit uneingeschränkt einzuhalten und nötige Änderungen oder Ergänzungen, die aus den

Vorschriften resultieren, auf eigene Kosten vorzunehmen.

10. Zufahrt und Zutritt

Die Dienstleisterin und ihre Beauftragten haben zur Ladestation samt Erschliessung ein Zufahrts- und Zutrittsrecht. Die Zufahrt bzw. der Zutritt werden der Dienstleisterin und ihren Beauftragten grundsätzlich jederzeit, in jedem Falle aber nach vorgängiger Absprache mit dem Nutzer, gewährt. Bei Schadensgefahr oder Beeinträchtigungen der Ladestation müssen die Dienstleisterin und/oder ihre Beauftragten jederzeit kurzfristig Zutritt erhalten.

11. Überbindungspflicht

Der Nutzer verpflichtet sich, die aus diesem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger mit Weiterüberbindungspflicht zu überbinden und die Dienstleisterin im Falle von Rechtsnachfolge so früh als möglich zu informieren. Bei einer Verletzung der Überbindungspflicht haftet der Nutzer der Dienstleisterin für den dadurch entstandenen Schaden sowie für das positive Vertragsinteresse, d.h. die Dienstleisterin ist so zu stellen, als ob der Vertrag vollständig erfüllt worden wäre.

12. Entschädigung bei Eigentumsverlust

Falls das Eigentum am Ladesystem und/oder an den dazugehörigen Teilen und Einrichtungen aus irgendwelchen Gründen trotz der gegenteiligen Bestimmungen im vorliegenden Vertrag auf den Grundeigentümer, den Nutzer oder einen Dritten übergehen sollte, hat der Nutzer die Dienstleisterin schadlos zu halten und sie für den Eigentumsverlust entsprechend zu entschädigen.

13. Änderungen

Vertragsänderungen, einschliesslich der Änderung dieser Bestimmung, bedürfen der Schriftform.

14. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ungültig werden, sollen die übrigen Bestimmungen dadurch in ihrer Wirksamkeit nicht berührt werden. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung nötigenfalls durch eine andere Regelung, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt, zu ersetzen.

15. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Auf den vorliegenden Vertrag findet ausschliesslich schweizerisches Recht Anwendung.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Münsingen